

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 16 Abs. 5 Baugesetzbuch zur

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsge- meinde Schweich

1 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Anlass der Planung ist die Absicht in der Ortsgemeinde Bekond im Gebiet westlich der Straße Spitzwiese gemeinsam mit einem privaten Erschließungsträger gewerbliche Nutzungen, Verwaltungen und Wohnungsbau zu etablieren. Dieser Planbereich war in der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Betreutes Seniorenwohnen“ gekennzeichnet, weshalb eine Anpassung erforderlich war.

Zur Umsetzung der Planungsabsicht der Ortsgemeinde erfolgt die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Bekond.

Erstmalig einbezogen in die Umplanung wurden des Weiteren die Flächen des geplanten Lärmschutzwalles an der BAB 1 für die durch die Ortsgemeinde Bekond die Bebauungspläne „Lärmschutzbauwerk Süd“ und „Lärmschutzbauwerk Nord“ aufgestellt wurden. Im Zuge dieser Planung kam es auch zu einer Korrektur der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Hetzerath und Bekond, um die Lärmschutzanlage gänzlich durch die Planungshoheit der Ortsgemeinde Bekond sichern zu können. Da die Ortsgemeinde Hetzerath zur Verbandsgemeinde Wittlich-Land gehört, erfolgte parallel zur flächenhaften Darstellung der Lärmschutzanlage gemäß des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Bekond auch eine Neuabgrenzung des FNP in diesem Bereich durch Ausweitung des FNP auf die ehemaligen Flächen der Ortsgemeinde Hetzerath.

Im zweiten Teil der Planung erfolgte die lediglich nachrichtliche Kennzeichnung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens zum Projekt „Pumpspeicherkraftwerk Rio“.

2 VERFAHRENSABLAUF

2.1 Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden zu der Planung aus der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 22 Stellungnahmen abgegeben, von denen 17 abwägungsrelevant waren. Von den Nachbargemeinden ist 1 Stellungnahme eingegangen.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16.04.2019 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Aufgrund der Abwägungsergebnisse wurden folgende Änderungen/Ergänzungen an den Planunterlagen vorgenommen.

- Änderung der Darstellung des Raumordnungsverfahrens zu dem Pumpspeicherkraftwerk „Rio“. Dieses wird als nachrichtliche Übernahme dargestellt.
- Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen in der Begründung.

2.2 1. Offenlage (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)

In der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zu der Planung von keinem Bürger Anregungen vorgetragen.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 22 Stellungnahmen abgegeben, von denen 13 abwägungsrelevant waren. Seitens der Nachbargemeinden ist eine Stellungnahme eingegangen.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16.04.2019 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Aufgrund der Abwägungsergebnisse wurden Anpassungen der Planentwürfe erforderlich.

- Anpassung der Flächendarstellung des dargestellten Raumordnungsverfahrens zu dem Pumpspeicherkraftwerk „Rio“. Die Darstellung wird entsprechend des raumordnerischen Entscheids vom 5.7.201 (Az. 14 91-235 06/14) dargestellt.
- Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen in der Begründung.

Aufgrund der Änderungen ist eine erneute Offenlage erforderlich.

2.3 2. Offenlage (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)

In der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zu der Planung von keinem Bürger Anregungen vorgetragen.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben, von denen 1 abwägungsrelevant war. Seitens der Nachbargemeinden ist keine Stellungnahme eingegangen.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 13.08.2019 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen.

2.4 3. Offenlage (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Aufgrund erforderlicher Änderungen der Planung beschloss der Verbandsgemeinderat Schweich in seiner Sitzung am 17.11.2020 den Planentwurf erneut öffentlich auszulegen. Die Darstellung der Baufläche im Bereich „In der Göbelwies“ wurde von einer Wohnbaufläche zu einer Mischgebietsfläche geändert.

In der 3. Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zu der Planung von 6 Bürgern Anregungen vorgetragen.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 8 Stellungnahmen abgegeben, von denen 7 abwägungsrelevant war. Seitens der Nachbargemeinden ist keine Stellungnahme eingegangen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen für die Planung.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.06.2021 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

2.5 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2021 als Satzung beschlossen.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen um die Auswirkungen auf die nachfolgenden Umweltschutzgüter zu bewerten:

- Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild
- Kultur- und Sachgüter

Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Umweltkonflikte werden in dem Bericht als überwiegend gering bis mäßig beschrieben.

Erhebliche Auswirkungen auf die **menschliche Gesundheit** sind nicht zu erwarten. Durch Bau-tätigkeiten wird es zu temporären stärkeren Belastungen der Anwohner kommen. Diese liegen aber in einem tolerierbaren Maß. Den Anforderungen des Immissionsschutzes ist durch Rege-lungen auf der Basis des Abstandserlasses sowie daraus resultierenden Festsetzungen im Be-bauungsplanverfahren Rechnung zu tragen.

Durch die Flächenüberplanung und spätere Umsetzung werden als **Lebensräume für Tiere und Pflanzen** weitgehend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen, die keine besonderen Fortpflanzungs- oder Nahrungsräume für Tiere darstellen. Nur in einem geringen Umfang sind Baum- und Gehölzstrukturen von der Planung betroffen, die potentiell eine beson-dere Rolle als Habitat spielen könnten. Die Auswirkungen sind insgesamt als mäßig einzustufen.

Aufgrund der geplanten Bauflächen kommt es zu einem **Freiflächenverlust** und somit zu einer Erhöhung der Siedlungs- und Verkehrsflächen um ca. 3,73 ha (incl. Fläche für die Wasserwirt-schaft); eine kleine Teilfläche von 0,03 ha bleibt als Straßenverkehrsfläche unverändert. Die ge-planten Lärmschutz-Bauwerke nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 4 ha in Anspruch. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als mäßig einzustufen.

Bei Durchführung der Planung wird auf bisher überwiegend unversiegelten **Boden** eingegriffen und dieses Schutzgut damit mäßig beeinträchtigt. Infolge der dauerhaften Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren.

Das Schutzgut **Wasser** wird durch einen verstärkten oberflächigen Niederschlagsabfluss beein-flusst. Dies kann durch Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen verringert werden und das Entstehen von Abflussspitzen durch Wasserrückhaltung verhindert werden. Insgesamt ist die Beeinflussung nur von geringem Maß.

Durch die Planänderung wird das Schutzgut **Klima/Luft** nur geringfügig lokal beeinflusst. Im Sommer wird es durch die Versiegelung der Flächen zu einer zusätzlichen Aufheizung kommen. Diese beschränkt sich auf das Plangebiet und hat darüber hinaus keine Effekte.

Durch die Planung werden die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen in diesem Bereich tech-nisch über-prägt. Die Qualität des **Landschaftsbilds** ist bereits beeinträchtigt, da der beplante Bereich allseits von technisch überprägten Flächen umgrenzt ist. Die Schutzzwecke des Land-schaftsschutzgebietes "Mosel-gebiet von Schweich bis Koblenz" werden aufgrund der peripheren Lage und der bestehenden Vorbelastungen nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes. Durch das Vorha-ben werden auch keine **Kultur- und Sachgüter** in der Umgebung beeinträchtigt.

Das Vorhaben führt nach aktuellem Kenntnisstand bei den Umweltschutzgütern nicht zu erhebli-chen, nachteiligen Beeinträchtigungen, die nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wer-den können. Der Standort ist somit für eine gemischte Baufläche und die Anlage von Lärmschutz-

Bauwerken an der Autobahn unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

Für die 16. Teilfortschreibung des FNP wurde eine vergleichende städtebauliche Analyse der beiden, im gültigen FNP der Verbandsgemeinde bestehenden Außenpotentiale für Bekond mit dem Schwerpunkt der Bewertung und Bewältigung der Lärmsituation der Verkehrsbelastung der Autobahn und des Gewerbegebietes durchgeführt. Es handelt sich um die Flächen "In der Göbelwies" und um den Alternativstandort "Auf der Bruchwiese" (vgl. Abbildung 1). Innenpotentiale kamen für die vorgesehene Nutzung, insbesondere der Ansiedlung der Landwirtschaftskammer wegen des Flächenbedarfes aber auch wegen der Bewältigung des Verkehrsaufkommens nicht in Frage.

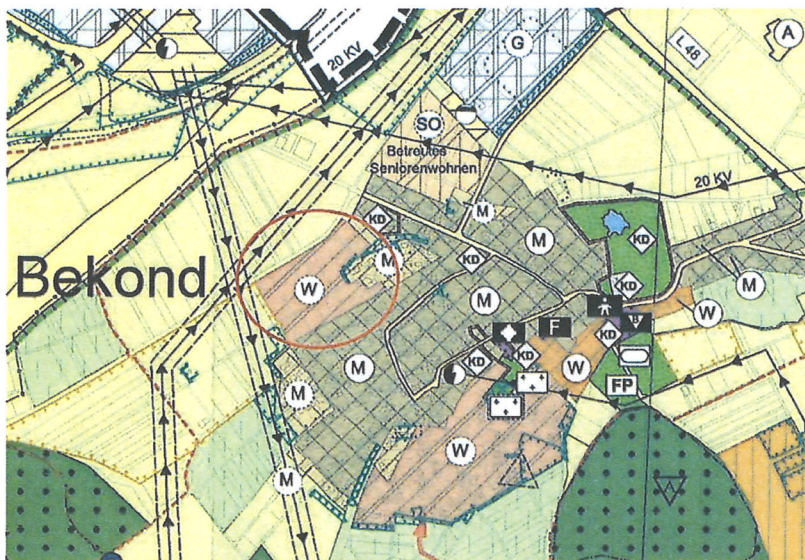


Abbildung 1: Alternativstandort „Auf der Bruchwiese“

Beim Gebietsvergleich zeigten sich ähnlich gelagerte Konfliktsituationen im Bereich Schallimmissionsschutz, die bei beiden Gebieten mit den gleichen Maßnahmen aber gelöst werden könnten. Im Hinblick auf die naturräumlichen Bedingungen und das Landschaftsbild war das Gebiet „In der Göbelwies“ geringer eingreifend. Verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Ortstruktur erfolgen bei Planung der Fläche „In der Göbelwies“ nicht, da die äußere Erschließung bebauten Bereiche nicht berührt. Ein großes Plus stellt die gesicherte Mobilisierung der Baugrundstücke für das Baugebiet „In der Göbelwies“ dar. Die Flächenverfügbarkeit im Baugebiet „In der Bruchwiese“ war hingegen noch ungeklärt.

Schweich, den

01.03.2022



Christiane Horsch
- Verbandsbürgermeisterin -